

## **Gestattungsvertrag**

zwischen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, vertreten durch den geschäftsführenden Stiftungsvorstand, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee

- nachfolgend Stiftung genannt -

und

der Lauenburgische Sparkassen-Immobilien GmbH, Am Markt 4-5, 23909 Ratzeburg

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt

und

der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee

- nachfolgend „Ausgleichsagentur“ genannt -

## **Präambel**

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat gemäß § 47 Abs. 2 LNatSchG bzw. § 2 Stiftungssatzung den Zweck, u. a. für den Naturschutz besonders geeignete Grundstücke zu erwerben, langfristig zu pachten, die Grundstücke zu verwalten und die Natur auf dem Grundstück zu schützen und ggf. zu entwickeln bzw. sonstige Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen oder zu ihrer Durchführung beizutragen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH ist eine 100%ige Tochter der Stiftung Naturschutz. Ihre Aufgabe ist die Entwicklung und Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. sonstiger Maßnahmen des Naturschutzes.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 25 der Gemeinde Kuddewöhrde mit der Gemeinde Kuddewöhrde einen städtebaulichen Vertrag geschlossen, in dem er sich verpflichtet, die Kosten für die im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu übernehmen. Mit dieser Vereinbarung soll die Umsetzung eines Teils dieser Verpflichtung des Vorhabenträgers auf den im Eigentum der Stiftung stehenden Flächen der Knickkompensationsmaßnahme Neversdorf 1 (ÖK 088-43) geregelt werden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden Gestattungsvertrag:

**§ 1****Flächen- und Nutzungsbeschreibung**

- (1) Die Stiftung ist Eigentümerin der in Karte 1 aufgeführten Flächen in der Gemeinde Neversdorf im Kreis Segeberg und ist als Eigentümerin im Grundbuch von Neversdorf Blatt 287 eingetragen. Es handelt sich um folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Neversdorf	Neversdorf	3	24/16	3,1695
Neversdorf	Neversdorf	3	41/4	6,4510
Flächengröße gesamt				9,6205

Nutzungen und Lasten sind auf die Stiftung übergegangen.

**§ 2****Kompensationsmaßnahmen**

- (1) In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg wurde auf den in § 1 benannten Flurstücken u.a. 340 lfm Knick neu angelegt, der als Kompensation für Eingriffe in bestehende Knicks i.S. eines Ökokontos angerechnet werden kann. Die Maßnahmenumsetzung findet ohne öffentliche Förderung statt und wurde von der UNB zur Anerkennung als Ersatzknickmaßnahme im Umfang von 340 m in Aussicht gestellt.
- (2) Die Stiftung übernimmt die dauerhafte Sicherstellung, Verwaltung und Erhaltungspflege der in Absatz 1 benannten und in der Anlage 1 dargestellten Knicks.
- (3) Die Ausgleichsagentur übernimmt die Planung und Durchführung der in Absatz 1 genannten naturschutzfachlichen Maßnahmen (ca. 340 m Knickneuanlage) auf den in § 1 aufgeführten Flächen der Stiftung in der Gemarkung Neversdorf. Die Knickneuanlage ist in 2017 hergestellt worden.
- (4) Der Vorhabenträger hat im Rahmen des in der Präambel benannten Vorhabens u.a. einen Kompensationsbedarf von 138 lfm Knick für Eingriffe in den Naturhaushalt, der auf den in § 1 genannten Flächen kompensiert werden soll.
- (5) Der Vorhabenträger erwirbt hiermit das Recht, insgesamt 138 lfm der Ersatzknickmaßnahme als Kompensation in Anspruch zu nehmen. Dabei soll vorrangig das in der Präambel genannte Vorhaben auf den in § 1 benannten Flächen kompensiert werden.
- (6) Der Vorhabenträger wird mit den Zahlungen der in § 3 und § 4 festgelegten Beträge von seiner vorgenannten Kompensationsverpflichtung in diesem Umfang freigestellt, wenn die für den Eingriff zuständige Genehmigungsbehörde ihm dies entsprechend bestätigt hat. Stiftung und

Ausgleichsagentur übernehmen die Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers vorrangig für das in der Präambel genannte Vorhaben auf den in § 1 genannten Flurstücken.

- (7) Die Stiftung kann auf den Flächen ergänzende Planungen und Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchführen, ohne dass es einer Zustimmung oder Beteiligung des Vorhabenträgers bedarf. Voraussetzung ist, dass durch die ergänzenden Planungen / Maßnahmen keine Beeinträchtigung der Erfüllung der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers eintritt. Durch die ergänzenden Planungen / Maßnahmen entstehen dem Vorhabenträger keine Kosten

### § 3

#### Entschädigung Stiftung

- (1) Für die Übernahme der Kompensationsverpflichtung und die dauerhafte Einschränkung ihres Eigentums enthält die Stiftung vom Vorhabenträger eine Entschädigung in Höhe von **2.622,- € (in Worten: zweitausendsechshundertzweiundzwanzig 00/100 Euro) zzgl. 498,18 € (in Worten: vierhundertachtundneunzig 18/100 Euro) USt.**

Diese Zahlung wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags und gesonderter Rechnungstellung durch die Stiftung fällig.

- (3) Die Zahlung der Entschädigung ist auf folgendes Konto zu leisten::

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein  
HSH Nordbank AG  
IBAN DE68 2105 0000 0053 0055 44  
BIC HSHNDEHH

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „T30294 ÖK 088–43 Knickkomp. Neversdorf 1“

### § 4

#### Leistungsentgelt Ausgleichsagentur

- (1) Für die Durchführung der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Tätigkeiten erhält die Ausgleichsagentur vom Vorhabenträger ein Leistungsentgelt. Als Leistungsentgelt ist eine einmalige Zahlung in Höhe von **10.488,- € netto (in Worten: zehntausendvierhundertachtundachtzig 00/100 Euro) zzgl. 1.992,72 € (in Worten: eintausendneunhundertzweiundneunzig 72/100 Euro) USt** an die Ausgleichsagentur zu erbringen.

Diese Zahlung wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags und gesonderter Rechnungstellung durch die Ausgleichsagentur fällig.

- (2) Die Zahlung für das Leistungsentgelt ist auf folgendes Konto zu entrichten:

Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH bei der  
HSH Nordbank AG  
IBAN: DE96 2105 0000 1000 5498 31  
BIC: HSHNDEHH

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „T30294 ÖK 088–43 Knickkomp. Neversdorf 1“

## **§ 5**

### **Information der kontoführenden UNB**

- (1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg sowie die Stiftung innerhalb einer Frist von vier Wochen zu informieren, wenn in dem in der Präambel genannten Vorhaben eine Genehmigung bzw. ein Satzungsbeschluss ergeht.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

**Unterschriften**

Molfsee, den.....

Ratzenurg, den .....

.....

(Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein)

.....

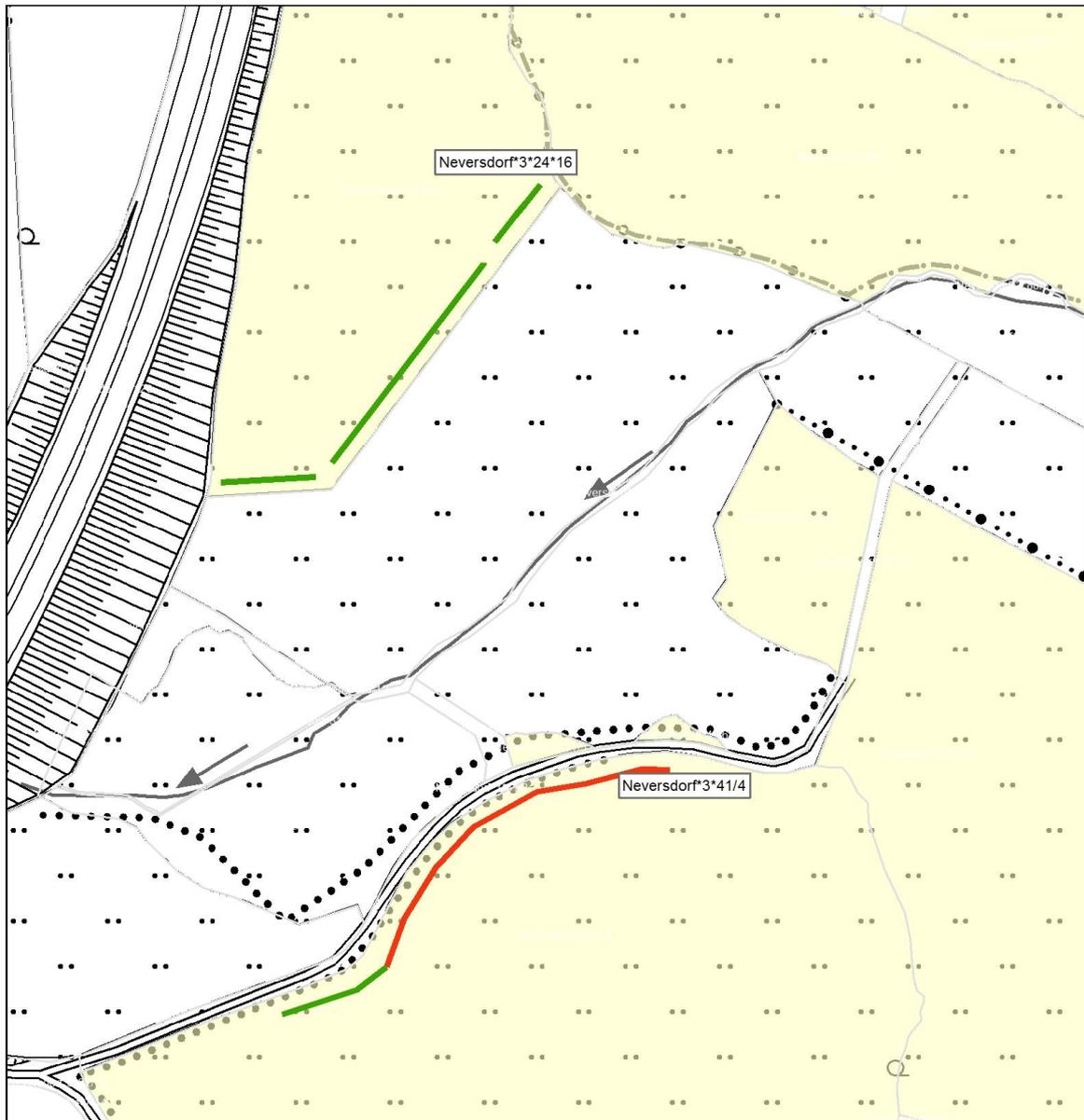
(Lauenburgische Sparkassen-Immobilien GmbH)

Molfsee, den.....

.....

(Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH)

Anlage: Karte



ÖK 088-43 Knickkompensation Neversdorf 1

Flächenzuordnung zum Vorhaben  
 Gemeinde Kuddewöhrde, B-Plan 25  
 138 lfm Ersatzknick

Legende

Knickkompensationsmaßnahme



Zuordnung

 Kuddewöhrde, B-Plan 25, 138 m

 Eigentum Stiftung Naturschutz



14.07.2017

Kartengrundlage: Rasterdaten (DGK5,TK25),  
 Landesvermessungsamt SH

